

BL_GERICHTE 710 21 227/186 vom 11. August 2022

BL Gerichte, 2022-08-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_710_21_227_186

FR: BL_GERICHTE 710 21 227/186 du 11 août 2022

IT: BL_GERICHTE 710 21 227/186 del 11 agosto 2022

Regeste

Beiträge

Erwägungen

E. 1

Art. 56 Abs. 1 und Art. 57 des Bundesgesetzes über das Allgemeine Sozialversicherungsrecht (ATSG) vom 6. Oktober 2000, dessen Bestimmungen laut Art. 2 ATSG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 auf die Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar sind, kann gegen Einspracheentscheide der Ausgleichskassen beim zuständigen kantonalen Versicherungsgericht Beschwerde erhoben werden. Örtlich zuständig ist, soweit es sich nicht um einen Einspracheentscheid einer kantonalen Ausgleichskasse handelt, nach Art. 58 ATSG grundsätzlich das Versicherungsgericht desjenigen Kantons, in dem die versicherte Person zur Zeit der Beschwerdeerhebung ihren Wohnsitz hat. In Fragen der Beitragspflicht sind jedoch Arbeitnehmende und Arbeitgebende gleichermassen zur Beschwerde legitimiert. Bei beitragsrechtlichen Streitigkeiten im Bereich der paritätischen AHV-Beiträge fällt deshalb rechtsprechungsgemäss bei der Beurteilung der örtlichen Zuständigkeit nicht nur der Wohnsitzgerichtsstand, sondern auch der Sitz der Arbeitgeberin in Betracht (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, Zürich/Basel/Genf 2020, Rz. 25 zu Art. 58). Vorliegend befindet sich der Sitz der Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung in X.____, weshalb die örtliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts Basel-Landschaft zu bejahen ist. Im Kanton Basel-Landschaft beurteilt gemäss § 54 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 das Kantonsgericht, Abteilung Sozialversicherungsrecht, als einzige gerichtliche Instanz Beschwerden gegen Verfügungen einer Ausgleichskasse. Es ist somit auch sachlich zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde vom 6. August 2021 ist einzutreten.

E. 2

Erlässt eine Ausgleichskasse auf dem Gebiet der paritätischen Beiträge eine Verfügung, so stellt sie eine Beitragsschuld sowohl des Arbeitsgebers als auch des Arbeitnehmers fest (Art. 4 und 5 sowie Art. 12 und 13 AHVG). Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind in gleicher Weise betroffen, weshalb die Verfügung im Hinblick auf die Wahrung des rechtlichen Gehörs grundsätzlich beiden zu eröffnen ist. Hat die Ausgleichskasse die Beitragsverfügung nur dem Arbeitgeber eröffnet und hat dieser Beschwerde erhoben, so hat das kantonale Versicherungsgericht entweder den Arbeitnehmer beizuladen oder die Sache an die Verwaltung zurückzuweisen, damit diese durch Zustellung der Beitragsverfügung an den oder die betroffenen Arbeitnehmer deren Verfahrensrechte wahrt (BGE 113 V 5 E. 4a).

Anhand der dem Gericht vorliegenden Akten ist davon auszugehen, dass die Ausgleichskasse die Beitragsverfügung vom 24. Juli 2020 einzig der Beschwerdeführerin zustellte und von einer zusätzlichen Eröffnung an den einzigen Mitarbeiter der Gesellschaft, B.____, absah. In der Folge lud das Kantonsgericht diesen mit Verfügung vom 13. August 2021 zum Verfahren bei und gab ihm die Möglichkeit, Stellung zur vorliegenden Angelegenheit zu nehmen.

3.1 In materieller Hinsicht strittig und zu prüfen ist der Umfang der Beitragspflicht der Beschwerdeführerin für die Jahre 2016 und 2017.

3.2 Gemäss Art. 3 Abs. 1 AHVG sind erwerbstätige versicherte Personen und gemäss Art. 12 Abs. 2 AHVG alle Arbeitgeber, die in der Schweiz eine Betriebsstätte haben oder in ihrem Haushalt obligatorisch versicherte Personen beschäftigen, beitragspflichtig. Nach Art. 5 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 AHVG werden vom Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit, dem massgebenden Lohn, Beiträge erhoben. Als massgebender Lohn gemäss Art. 5 Abs. 2 AHVG gilt jedes Entgelt für in unselbstständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit. Die Beiträge vom Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit sind bei jeder Lohnzahlung in Abzug zu bringen und vom Arbeitgeber zusammen mit dem Arbeitgeberbeitrag periodisch zu entrichten (Art. 14 Abs. 1 AHVG).

3.3 Die Sozialversicherungsbeiträge werden aufgrund der Lohnmeldungen der Arbeitgeber festgesetzt. Da diese jedoch erst im Verlauf des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres vorliegen, werden Akontobeiträge von der Ausgleichskasse aufgrund der voraussichtlichen Lohnsumme erhoben (Art. 35 Abs. 1 AHVV). Die für das jeweilige Beitragsjahr geschuldeten Beiträge sind nach Vorliegen der Lohnmeldungen in einer Verfügung definitiv festzusetzen. Dabei nimmt die Ausgleichskasse den Ausgleich zwischen den geleisteten Akontobeiträgen und den tatsächlich geschuldeten Beiträgen aufgrund der Abrechnung vor (Art. 36 Abs. 4 Satz 1 AHVV). Die Arbeitgeber haben die Löhne innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode abzurechnen (Art. 36 Abs. 2 AHVV). Die Abrechnungsperiode umfasst das Kalenderjahr (Art. 36 Abs. 3 Satz 1 AHVV). Ausstehende Beiträge sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen (Art. 36 Abs. 4 Satz 2 AHVV). Werden innert Frist die für die Abrechnung erforderlichen Angaben nicht gemacht oder die Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerbeiträge nicht bezahlt, hat die Ausgleichskasse die geschuldeten Beiträge durch eine Veranlagungsverfügung festzusetzen (Art. 38 Abs. 1 AHVV). Dasselbe gilt, wenn eine Ausgleichskasse Kenntnis davon erhält, dass ein Beitragspflichtiger keine Beiträge oder zu niedrige Beiträge bezahlt hat und die Nachzahlung der geschuldeten Beiträge nach Rechnungsstellung ausbleibt (vgl. Art. 39 Abs. 1 Satz 1 AHVV). Für fällige Beitragsforderungen sind nach Art. 41 bis AHVV Verzugszinsen zu leisten (Art. 26 Abs. 1 ATSG).

3.4 Die Arbeitgeber haben die Löhne ihrer Mitarbeitenden und die weiteren Angaben für die Eintragung in das individuelle Konto laufend aufzuzeichnen, soweit es für eine geordnete Abrechnung und die Arbeitgeberkontrolle erforderlich ist (Art. 143 Abs. 2 AHVV). Die Lohnaufzeichnungspflicht erlaubt es der Ausgleichskasse, die jeder oder jedem einzelnen Arbeitnehmenden während der Abrechnungsperiode gewährten Leistungen, die zum massgebenden Lohn gehören, sowie die insgesamt ausgerichteten Löhne zuverlässig zu ermitteln (vgl. auch Rz. 2027 und Rz. 2072 der Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO [WBB], gültig ab 1. Januar 2021). Die der Ausgleichskasse angeschlossenen Arbeitgeber sind periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hin zu kontrollieren (Art. 68 Abs. 2 Satz 1 AHVG). Die Ausgleichskassen bzw. die Arbeitgeber haben den Revisions- bzw. Kontrollstellen Einsicht in ihre Bücher und Belege zu gewähren und alle Aufschlüsse zu erteilen, die zur Erfüllung der Revisions- und

Kontrollpflichten erforderlich sind (Art. 209 Abs. 1 AHVV). 3.5 Das sozialversicherungsrechtliche Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Danach haben Versicherungsträger und Gerichte von Amtes wegen für die richtige und vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen (Art. 43 Abs. 1 und Art. 61 lit. c ATSG; BGE 144 V 427 E. 3.2). Dies bedeutet, dass in Bezug auf den rechtserheblichen Sachverhalt Abklärungen vorzunehmen sind, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 2. Juni 2020, 9C_805/2019, E. 8.1 mit weiteren Hinweisen). Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 125 V 193 E. 2; Urteil des Bundesgerichts vom 27. November 2013, 8C_742/2013, E. 4.2). Die Mitwirkungspflicht kommt als allgemeiner Verfahrensgrundsatz auch im kantonalen Beschwerdeverfahren zur Anwendung und bedeutet das aktive Mitwirken der Parteien bei der Feststellung des Sachverhalts (vgl. Kurt Pärli/Laura Kunz, Basler Kommentar zum ATSG, Basel 2021, N 9 und 14 zu Art. 28 ATSG).

4.1 Von der Beschwerdeführerin wird nicht bestritten, dass der Beigeladene ab 1. April 2016 für sie arbeitet und Lohn bezieht. Als Arbeitgeberin ist die Beschwerdeführerin verpflichtet, die Lohnbeiträge der Ausgleichskasse zu entrichten (vgl. hiervor E. 3.2). Auch das bestreitet die Beschwerdeführerin nicht. Aus den Akten geht weiter hervor, dass die Ausgleichskasse nach Vorliegen der Lohnmeldungen der Beschwerdeführerin für die Jahre 2016 und 2017 (vgl. Lohnmeldungen vom 29. Juni 2017 und 20. März 2018) die Sozialversicherungsbeiträge aufgrund der angegebenen Bruttolohnsumme des Beigeladenen von je Fr. 31'500.-- berechnete und einforderte (vgl. Rechnungen vom 10. Juli 2017 und 3. April 2018). Am 15. Juni 2020 führte die Ausgleichskasse bei der Beschwerdeführerin eine Arbeitgeberkontrolle im Sinne von Art. 68 Abs. 2 AHVG durch. Im Bericht vom 15. Juni 2020 stellte der zuständige Revisor fest, dass bei der Beschwerdeführerin keine Finanzbuchhaltung habe vorgefunden werden können. Damit hat die Beschwerdeführerin ihre Lohnaufzeichnungspflicht gemäss Art. 143 Abs. 2 AHVV und ihre Pflicht gemäss Art. 209 Abs. 1 AHVV verletzt, wonach sie Einsicht in Bücher und Belege zu gewähren hat. Aufgrund dieser Verletzung konnte die Ausgleichskasse die gemeldeten Lohnsummen des Beigeladenen in Höhe von je Fr. 31'500.-- nicht überprüfen. In der Folge stellte die Ausgleichskasse bei der Steuerverwaltung am 20. Mai 2020 ein Amtshilfegesuch betreffend Einkommen des Beigeladenen (vgl. E-Mail vom 20. Mai 2020). Gestützt auf die von der Steuerverwaltung gemeldeten Einkommen von Fr. 143'700.-- für das Jahr 2016 und von Fr. 153'740.-- für das Jahr 2017 (vgl. E-Mail der Steuerverwaltung vom 3. Juni 2020) forderte die Ausgleichskasse mit der angefochtenen Verfügung vom 24. Juli 2021 bzw. im angefochtenen Einspracheentscheid vom 6. Juli 2021 Beiträge von insgesamt Fr. 34'660.70 (inkl. Verwaltungskosten und Verzugszinsen) nach. Die Beschwerdeführerin und der Beigeladene wenden ein, dass die Ausgleichskasse die Beiträge auf der Basis zu hoher Einkommen festgelegt habe. Die tatsächliche Lohnsumme habe in den Jahren 2016 und 2017 - wie gemeldet - bei je Fr. 31'500.-- gelegen, weshalb die nachgeforderten Beiträge nicht rechtens seien. Es ist somit zu prüfen, ob die Ausgleichskasse zur Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge zu Recht auf die von der Steuerverwaltung gemeldeten Einkommen des Beigeladenen abstellte.

4.2 Eine Nachzahlungsverfügung, mit der über paritätische Beiträge verfügt wird, muss - zumindest in einer Beilage - die für die Verbuchung der Beiträge und für die Eintragung in die individuellen Konten benötigten Angaben enthalten, so die Namen der Versicherten, die

Höhe der massgebenden Löhne und der darauf berechneten Beiträge sowie das Jahr, für welches die Beiträge nachgefordert werden (vgl. Art. 140 Abs. 1 AHVV; BGE 110 V 234 E. 4; ZAK 1992 S. 316 E. 5a). Damit die Ausgleichskasse dieser Pflicht nachkommen kann, ist - wie bereits in Erwägung 3.4 erwähnt - der Arbeitgeber gehalten, der Ausgleichskasse bzw. der mit der Arbeitgeberkontrolle beauftragten Revisionsstelle die erforderlichen Auskünfte zu erteilen (Art. 51 Abs. 3 AHVG; Art. 35 Abs. 1 und 209 Abs. 1 AHVV; BGE 118 V 70 E. 3a). Die Rechtsprechung hat anerkannt, dass in Ausnahmefällen unter gewissen Voraussetzungen auch eine schätzungsweise Ermittlung des beitragspflichtigen Lohnes und die blosser Angabe einer Pauschalsumme für die Gültigkeit einer Verfügung genügen können (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 7. Dezember 2021, 9C_353/2021, E. 4.2 mit Hinweis auf BGE 118 V 65 und 110 V 234). Ein solches Vorgehen ist indessen nur dann zulässig, wenn es für die Ausgleichskasse praktisch unmöglich ist, die beitragspflichtigen Lohnsummen mit der vom Gesetz verlangten Genauigkeit in Erfahrung zu bringen, weil es der Arbeitgeber trotz Mahnung (vgl. Art. 37 AHVV) unterlässt, innert nützlicher Frist die für die Festsetzung der paritätischen Beiträge erforderlichen Angaben zu machen. Mit anderen Worten muss die Ausgleichskasse wegen der Pflichtvergessenheit des Arbeitgebers gezwungen sein, Massnahmen zu ergreifen, um die Verwirkung der geschuldeten Beiträge auszuschliessen.

4.3 Die Beschwerdeführerin verfügt gemäss den Feststellungen des Revisors über keine ordentliche Finanzbuchhaltung oder anderen Aufzeichnungen, welche eine zuverlässige Ermittlung der an den Beigeladenen ausgerichteten Löhne für die Jahre 2016 und 2017 zulassen. Trotz den Aufforderungen der Ausgleichskasse vom 6. November 2020 und 29. Dezember 2020 haben weder die Beschwerdeführerin noch der Beigeladene keine tauglichen Unterlagen eingereicht, welche belegen, dass dieser für die Jahre 2016 und 2017 tatsächlich ein Einkommen von je Fr. 31'500.-- erzielt hat. Die vom Beigeladenen im vorliegenden Verfahren nachgereichten Easy-Tax-Steuerveranlagungen stellen Selbstdeklarationen dar, deren Richtigkeit mangels Einreichens der entsprechenden Steuerbelege nicht überprüft werden kann. Auch wenn im Verwaltungsverfahren und dem Verfahren vor Kantonsgericht der Untersuchungsgrundsatz gilt, folgt daraus nicht die Pflicht der Verwaltung und des Gerichts, jede denkbare Beweismassnahme durchführen zu müssen, die mit noch so geringer Wahrscheinlichkeit zu einem Ergebnis führen könnte (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 15. Dezember 2010, 9C_899/2010, E. 3.2). Dass weitere Abklärungsmassnahmen sachdienliche Ergebnisse zeitigten, ist sehr unwahrscheinlich. Vielmehr wäre die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Auskunfts- und Mitwirkungspflicht gehalten gewesen, entsprechende rechtsgenügeliche Belege beizubringen (vgl. Erwägung 3.5 hiervor). Da sie für die beiden hier massgebenden Beitragsjahre keine Buchhaltung vorweisen kann und keine anderen beweiskräftigen Unterlagen über den effektiv ausbezahlten Lohn an den Beigeladenen beigebracht hat, ist nicht zu bemängeln, dass die Ausgleichskasse als Bemessungsgrundlage auf die Steuerveranlagungen des einzigen Arbeitnehmers und gleichzeitig einzelzeichnungsberechtigten Geschäftsführers der Gesellschaft abgestellt hat.

4.4 An diesem Ergebnis ändert auch nichts, dass die Steuerveranlagungen des Beigeladenen für die Jahre 2016 und 2017 auf amtlichen Einschätzungen beruhen. Die amtliche Einschätzung erfolgte, weil der Beigeladene für diese beiden Steuerjahre keine Steuererklärung einreichte. Auch wenn bei einer amtlichen Einschätzung die Möglichkeit besteht, dass diese über das tatsächlich erzielte Einkommen liegt, hätten der Beigeladene und die Beschwerdeführerin in diesem Fall im Rahmen des Einsprache- und vorliegenden Beschwerdeverfahrens hinreichend Gelegenheit gehabt, Belege für Lohnüberweisungen oder eine Lohnbuchhaltung etc. einzureichen, um damit den

Nachweis über die tatsächlich erfolgten Lohnzahlungen zu erbringen. Trotz mehrfacher Aufforderungen und gewährter Fristerstreckungen sind keine solchen Unterlagen bei der Ausgleichskasse bzw. beim Kantonsgericht eingegangen. Die geltend gemachten Löhne für die Steuer- und Beitragsjahre 2016 und 2017 in Höhe von je Fr. 31'500.-- stellen deshalb lediglich Behauptungen dar, deren Richtigkeit aufgrund der mangelhaften Auskunfts- und Mitwirkungspflicht der Beschwerdeführerin nicht überprüfbar ist. Da die Beschwerdeführerin aus dem unbewiesenen, behaupteten Sachverhalt Rechte ableiten möchte, hat sie die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 12. Juni 2014, 9C_701/2013, E. 4.1; BGE 117 V 261 E. 3b mit Hinweisen). 4.5 Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass die Ausgleichskasse zu Recht die Beiträge der Beschwerdeführerin für die Beitragsjahre 2016 und 2017 aufgrund der Meldung der Steuerverwaltung Basel-Landschaft bezüglich des Beigeladenen ermittelt hat. Gemäss Steuermeldung für das Jahr 2016 betrug das Einkommen des Beigeladenen Fr. 143'700.-- netto bzw. Fr. 153'239.15 brutto (Fr. 143'700.--: 0,93775). Da der Beigeladene dieses Einkommen lediglich für die Zeit vom 1. April 2016 bis 31. Dezember 2016 erzielte, ging die Ausgleichskasse von einem AHV-pflichtigen Lohn von Fr. 114'929.36 (Fr. 153'239.15:12 x 9) aus. Der Bruttolohn für das Jahr 2017 belief sich auf Fr. 153'740.-- netto bzw. 163'945.61 brutto (Fr. 153'740.--: 0,93775). Die Differenz zwischen den gestützt auf die Steuermeldung errechneten und den von der Beschwerdeführerin gemeldeten Lohnsummen beträgt somit für das Jahr 2016 Fr. 83'429.36 (Fr. 114'929.36 - Fr. 31'500.--) und für das Jahr Fr. 132'445.61 (Fr. 163'945.61 - Fr. 31'500.--). Gestützt auf diese Lohnsummen erhob die Ausgleichskasse mit Verfügung vom 24. Juli 2020 Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von Fr. 11'895.40 (2016) und Fr. 18'672.20 (2017), jeweils inkl. Verwaltungskosten. Zu dieser Beitragsforderung in Höhe von insgesamt Fr. 30'567.60 (Fr. 11'895.40 + Fr. 18'672.20) addierte sie gestützt auf Art. 41 bis Abs. 1 AHVV in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 ATSG Verzugszinsen in Höhe von insgesamt Fr. 4'093.10, deren Höhe von der Beschwerdeführerin und vom Beigeladenen zu Recht nicht beanstandet wird. Demzufolge ist die Beschwerdeführerin mit ihrem Rechtsbegehren nicht durchgedrungen, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 5

Art. 61 lit. a ATSG hält fest, dass das Verfahren vor dem kantonalen Gericht für die Parteien kostenlos zu sein hat. Es sind deshalb für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben. Als unterliegende Partei wird der Beschwerdeführerin keine Parteientschädigung zugesprochen (Art. 61 lit. g ATSG). Demgemäss wird erkannt: ://: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.